

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der DVU

### **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) sowie des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landes Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz – UAG)**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98) wird wie folgt geändert:

Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 (BbgVerf) wird wie folgt neu gefasst:

"Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies von den Antragstellern oder von einem anderen Ausschussmitglied oder dessen Stellvertreter beantragt wird."

- II. Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz – UAG) vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 1996 (GVBl. I S. 283) wird wie folgt geändert:

- a) § 15 Absatz 2 UAG wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Beweise sind zu erheben, wenn die Erhebung von Untersuchungsausschussmitgliedern, die zu den Antragstellern gehören oder von einem anderen Untersuchungsausschussmitglied oder dessen Stellvertreter beantragt wird."

- b) § 15 Absatz 3 UAG wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Erhebung der Beweise ist unzulässig, wenn sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt, oder wenn die zu beweisende Tatsache allgemein bekannt, offensichtlich für die Untersuchung ohne Bedeutung, unerreichbar oder ansonsten ungeeignet ist, oder wenn der Beweisantrag offensichtlich nur zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens gestellt wurde."

Begründung:

Das Verfahren über die Beweiserhebung in den Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung hat in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen bei der Durchführung der Beweiserhebung geführt.

Die Handhabung des Beantragungsverfahrens sowie das derzeit geltende Minderheitenvotum von einem Fünftel trägt dazu bei, dass in den Untersuchungsausschüssen für den Untersuchungsauftrag wesentliche Tatsachen nicht ausreichend erforscht werden bzw. notwendiges Beweismaterial nicht beigezogen werden können.

Der Wortlaut des Artikels 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des § 15 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes hat aufgrund seiner Ausgestaltung und Rechtsanwendung bereits Anlass zur Beantragung von Organstreitverfahren, ausgehend von Ausschussmitgliedern bzw. Landtagsfraktionen gegeben.

Die Qualifizierung der Beweiserhebung in der aktuell geltenden Fassung als unzulässig lässt den Evidenzfall sowie ein Darlegungsbedürfnis diesbezüglich im Dunkeln und behindert zusätzlich die Effizienz der Untersuchungsausschüsse. Daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende